

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022 Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. November 2022 Nr. 36

Tag	INHALT	Seite
15. 11. 22	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. ....	537
15. 11. 22	Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit. ....	538
15. 11. 22	Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg (Börsenaufsichtskostengesetz – BAKG BW). ....	539
15. 11. 22	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022). ....	540
15. 11. 22	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021. ....	575
15. 11. 22	Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze. ....	586

### Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

- »2a. die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen; insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen,
- 2b. die räumlichen Voraussetzungen für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schaffen,
- 2c. insbesondere der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren

Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen,«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »erklärten« die Wörter »oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »erklärten« die Wörter »oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen« eingefügt.

3. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort »Erholung« das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
»Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.«
- b) In Nummer 11 werden nach dem Wort »Windkraftanlagen,« die Wörter »Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder solarthermischer Anlagen, wobei diese Gebiete auch in Regionalen Grünzügen gemäß Nummer 7 liegen können,« eingefügt.

## § 3

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Gesetz über die Anpassung von  
Dienst- und Versorgungsbezügen  
in Baden-Württemberg 2022 und zur  
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
(BVAnp-ÄG 2022)**

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und  
Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022

§ 1

*Geltungsbereich*

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und An-

spruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.  
(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

*Besoldungsanpassung 2022*

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich

1. um 2,8 Prozent
  - a) die Grundgehaltssätze,
  - b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
  - c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
  - d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
  - e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie
2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
  - a) Nummern 1 und 2 geregelten Zuschüsse zum Grundgehalt und
  - b) Nummer 2b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

*Versorgungsanpassung 2022*

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und
2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

gungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 6 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«

18. § 108 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Versorgungsempfänger« die Wörter »sowie deren Hinterbliebene« eingefügt.

b) Den Absätzen 10 und 11 wird jeweils folgender Satz angefügt:

»Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.«

19. In § 109 Absatz 2 Nummer 3 werden die Angabe »Nr. 2« durch die Angabe »Nummer 3« und die Angabe »§ 36« durch die Angabe »§ 37« ersetzt.

20. § 114 wird folgender Satz angefügt:

»Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.«

#### Artikel 4

##### Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBL S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter »A 9 und A 9 mit Amtszulage« durch die Wörter »A 10 und A 10 mit Amtszulage« ersetzt.

2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe »A 7 bis A 9« durch die Angabe »A 8 bis A 10« ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe »A 9 bis A 13« durch die Angabe »A 10 bis A 13« ersetzt.

3. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »der Sätze 3 bis 6« durch die Wörter »des Absatzes 3« ersetzt.

bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Die zumutbare Eigenvorsorge bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. In der Regel beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für Aufwendungen, die entstanden sind für

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. beihilfeberechtigte Personen                          | 50 Prozent, |
| sowie für entpflichtete Hochschullehrerinnen und -lehrer |             |

2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten oder berücksichtigungsfähige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	30 Prozent,
--	-------------

3. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen	20 Prozent,
--	-------------

4. freiwillig versicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung	die Leistungen die im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geleistet wurden,
--	---

soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 30 Prozent; sie erhöht sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei denen aufgrund einer weiteren, nachrangigen Beihilfeberechtigung die zumutbare Eigenvorsorge 30 Prozent betragen würde. Maßgebend für die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Abweichungen von der vorgenannten Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge sowie zu einzelnen Aufwendungen, Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt oder einzelne Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhöht sich die zumutbare Eigenvorsorge entsprechend.«

c) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.

4. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes« gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 75 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBL S. 222), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL 2022, S. 1) geändert worden ist, werden das Wort »Polizeimeistern« durch das

Wort »Polizeiobermeistern« und das Wort »Polizeikommissaren« durch die Wörter »Polizeioberkommissaren und Kriminaloberkommissaren« ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
»Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Landesreisekostengesetz – LRKG)«
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Datenschutz« die Wörter »und die Informationsfreiheit« eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »vom Hundert« gestrichen.

#### Artikel 7

##### Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
»11. den unteren Schulaufsichtsbehörden  
für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Rechte innerhalb des Schulamtsbezirks, für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die Zweiten Konrektoren, die Realschulabteilungsleiter, die Gemeinschaftsschulabteilungsleiter, die Technischen Oberlehrer und die Fachoberlehrer als Fachbetreuer oder Stufenleiter oder Leiter eines Schulkindergartens das Recht, sie in dieses Amt zu befördern;«
2. In Satz 2 wird die Angabe »10 und 11« durch die Angabe »11 und 12« ersetzt.

#### Artikel 8

##### Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe »SGB XI« durch die Wörter »des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI)« ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter »nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)« durch die Wörter »im Sinne des Medizinprodukterechts« ersetzt.
  - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Buchstabe c wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
    - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter »nach § 3 Nummer 1 und 2 MPG« durch die Wörter »im Sinne des Medizinprodukterechts« und das Komma am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
    - ccc) In Buchstabe e wird das Wort »Notfallkontrazeptiva« durch das Wort »Notfallkontrazeptiva« ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
»Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger, die für die häusliche Krankenpflege in Betracht kommen. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft, welche die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt für geeignet erklärt, beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.«
- bb) Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort »beihilfefähig« ein Punkt eingefügt.
- cc) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort »Pflegebedürftigkeit« die Wörter »oder Pflegegrad 1« eingefügt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- »9. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete Maßnahmen des Rehabilitationssports sowie des Funktionstrainings in besonderen Gruppen unter Betreuung und Überwachung durch Ärztinnen oder Ärzte oder Personen nach Nummer 3 Satz 4,«

d) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

- »10. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen oder ambulante Anschlussheilbehandlungen in Einrichtungen, die mit einem Träger der Sozialversicherung einen entsprechenden Ver-

sorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Nummern 1 bis 3 sowie § 10a Nummer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Pauschale Abrechnungen für Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3 sind bis zur Höhe des vereinbarten Tagessatzes entsprechend der Vereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger beihilfefähig,

11. Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht und die dazu bestimmt sind, die Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder die Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen zu unterstützen (digitale Gesundheitsanwendungen). Beihilfefähig sind die Aufwendungen

- a) nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten,
- b) nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer,
- c) in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und
- d) für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen

- a) für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und
  - b) für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet,
12. außerklinische Intensivpflege mit folgenden Maßgaben:
- a) Personen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt entsprechend der Definition in § 37c Absatz 1

Satz 2 SGB V vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.

- b) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine schriftliche Verordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der für die Versorgung dieser Personen besonders qualifiziert ist sowie dass nur dreijährig examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden. Für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege besonders qualifiziert sind insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin. Die außerklinische Intensivpflege muss spätestens nach zwölf Monaten erneut durch eine Ärztin oder einen Arzt mit der besonderen Qualifikation nach Satz 2 schriftlich verordnet werden.
- c) Als angemessen gelten die Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde. Aufwendungen für häusliche Krankenpflege nach Nummer 7 sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig. Wird außerklinische Intensivpflege in einer Einrichtung der vollstationären Pflege nach § 9f Absatz 1 erbracht, sind verbleibende Selbstbehalte nach § 9f Absatz 3 beihilfefähig.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Betrag nach Buchstabe c Satz 1 abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass
  - aa) die Höhe des in Rechnung gestellten Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, oder
  - bb) in einer einfachen Entfernung von 30 Kilometern kein anderer Anbieter für außerklinische Intensivpflege vorhanden ist, welcher die Leistung zum Betrag nach Buchstabe c Satz 1 oder zumindest günstiger als der derzeitige Anbieter erbringen kann.

Die Beihilfestelle kann nach Ablauf von einem Jahr einen erneuten Nachweis für das Vorliegen des Ausnahmefalles einfordern.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter »eines Arztes, der« durch die Wörter »einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der« ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »vom Arzt« durch die Wörter »von der Ärztin oder dem Arzt« ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. bei Indikationen, die nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abgerechnet werden:

a) das nach Anlage 1a oder Anlage 2a des PEPP-Entgeltkatalogs berechnete Entgelt bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes,

b) Zusatzentgelte bis zu den in Anlage 3 des PEPP-Entgeltkatalogs ausgewiesenen Beträgen und

c) ergänzende Tagesentgelte nach Anlage 5 des PEPP-Entgeltkatalogs bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes;

maßgebend ist die jeweils geltende, auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus ([www.g-drg.de](http://www.g-drg.de)) veröffentlichte Fassung des PEPP-Entgeltkatalogs. Als pauschaler Basisentgeltwert ist der ersatzweise anzuwendende Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent anzusetzen.«

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. in allen anderen Fällen je Behandlungstag bis zur Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation einer Bewertungsrelation von

a) 1,00 bei vollstationärer Behandlung,

b) 0,75 bei teilstationärer Behandlung

mit dem ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent ergibt. Aufnahme- und Entlasstag gelten dabei als ein Berechnungstag,«

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.

b) In Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter »Beamte und Richter« durch die Wörter »Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter« ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter »begründende Bescheinigung eines Arztes« durch die Wörter »begründete ärztliche Bescheinigung« ersetzt.

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe »Satz 3« die Wörter »und Satz 4« eingefügt.

6. In § 9b Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »689 Euro« durch die Angabe »724 Euro«, die Angabe »1 298 Euro« durch die Angabe »1 363 Euro«, die Angabe »1 612 Euro« durch die Angabe »1 693 Euro« und die Angabe »1 995 Euro« durch die Angabe »2 095 Euro« ersetzt.

7. § 9d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe »3 und« die Angabe »4 sowie« eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 können wie folgt erhöht werden:

1. bei Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Kurzzeitpflege.

2. bei Kurzzeitpflege um bis zu 1 612 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Verhinderungspflege.«

8. § 9f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Eigenanteil« durch das Wort »Selbstbehalt« ersetzt.

- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 »Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 85 Absatz 9 SGB XI sind beihilfefähig.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden das Wort »Eigenanteil« jeweils durch das Wort »Selbstbehalt« ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort »Eigenanteile« durch das Wort »Selbstbehalte« ersetzt.
9. In § 9g Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort »Eigenanteile« durch das Wort »Selbstbehalte« ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter »§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes« durch die Wörter »§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes« ersetzt.
- b) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9,« durch die Wörter »§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 9 und 10,« ersetzt.
11. In § 11 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter »§ 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind« durch die Wörter »§ 6 Absatz 1 Nummer 6 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 für das gesunde neugeborene Kind« ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 in den Sätzen 1 bis 4 und Absatz 4 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« jeweils die Wörter », des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter »der Beihilfeberechtigte« jeweils durch die Wörter »die beihilfeberechtigte Person« ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
- aa) In Satz 1 wird die Angabe »Vomhundert« durch die Angabe »Prozentsatz« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird das Wort »Beihilfeberechtigte« durch die Wörter »beihilfeberechtigte Personen« und das Wort »Hochschullehrer« durch die Wörter »Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer« ersetzt.
- bbb) In den Nummern 1 bis 3 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.
- ccc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaaa) Vor dem Wort »Empfänger« werden die Wörter »Empfängerinnen und« eingefügt.
- bbbb) Vor dem Wort »Ehegatten« werden die Wörter »Ehegattinnen und« eingefügt.
- cccc) Vor dem Wort »Lebenspartner« werden die Wörter »Lebenspartnerinnen und« eingefügt.
- dddd) Die Zahl »50« wird durch die Zahl »70« ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
 »Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen aufgrund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, die jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 ausgeschlossen ist, ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustehen würde.«
- b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird vor das Wort »Beamten« die Wörter »Beamtinnen und« eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter »hinterbliebene Lebenspartner« durch die Wörter »die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner« ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor das Wort »Versorgungsempfänger« werden die Wörter »Versorgungsempfängerinnen und« eingefügt.
- bb) Die Zeile mit der Angabe »1 A 7 90 75« wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.
- dd) Nach der Zahl »330« wird ein Punkt eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Vomhundert« jeweils durch das Wort »Prozentsatz« ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter »§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3« jeweils durch die Wörter »§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4« ersetzt.
15. § 19 Absätze 6 bis 10 werden aufgehoben.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen.
  - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
17. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »Krankenversicherung« die Wörter »oder anderer Kostenträger« eingefügt.
    - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort »berechnet« die Angabe »(Komplexleistungen)« eingefügt.
  - b) In Nummer 1.2.1 Buchstabe b und Nummer 1.2.2 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
  - c) Nummer 1.2.3 der Anlage wird wie folgt gefasst:
 

»1.2.3 Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit anhand eines vorzulegenden Heil- und Kostenplans für den gesamten Behandlungszeitraum von der Beihilfestelle festgestellt wird und

    - a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
    - b) bei Personen die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine schwere Kieferanomalie vorliegt, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordert oder wenn die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und nicht aus ästhetischen Gründen erfolgt, keine Behandlungsalternative gegeben ist und die Zahnfehlstellung mit erheblichen Folgeproblemen verbunden ist.«
  - d) In Nummer 2.1 Satz 1 werden das Wort »Eigenanteils« durch das Wort »Selbstbehalts« ersetzt und nach den Wörtern »Vibrationstrainer bei Taubheit« die Angabe »(Gehörlosigkeit)« eingefügt.
  - e) In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Wort »Eigenbehalte« durch das Wort »Selbstbehalte« ersetzt.
1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 der Beihilfeverordnung (BVO) gelten entsprechend.«
  2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

»§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.«
  3. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.«
  4. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

»Heilmittel, Soziotherapie und digitale Gesundheitsanwendungen«
    - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

»(4) Die Kosten einer digitalen Gesundheitsanwendung können nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten übernommen werden. Dies gilt nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer und in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen. Nicht übernommen werden die Kosten für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.«
  5. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter »§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes« durch die Wörter »§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes« ersetzt.
  6. In § 17 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« jeweils die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.

#### Artikel 9

##### Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 3. Januar 2011 (GBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 10

##### Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



## Artikel 39

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes  
Baden-Württemberg

§ 15 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

## Artikel 40

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).

(3) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 8 Nummern 1 bis 4, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstaben a und c, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe b, Nummern 11 bis 17 und Artikel 9 Nummern 1 bis 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nummern 5, 7 Buchstabe a und 8 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 4. August 2021 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 17, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 8 Nummern 6, 10 Buchstabe a, Artikel 9 Nummern 5 und 6 und Artikel 32 Absatz 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2022

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

## KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH